

Lizenzbedingungen

für die Verwendung von Musik in Videos auf Websites und Social Media Profilen von Grossunternehmen

1. Definitionen

SUISA Direktrepertoire	Sämtliche Werke der nicht-theatralischen Musik oder Teile davon, für welche die SUISA aufgrund von Verträgen mit ihren direkten Auftraggebern und Mitgliedern zur Wahrnehmung des Rechts der Einspeicherung auf einem Server sowie der Zugänglichmachung weltweit berechtigt ist oder berechtigt sein wird.
SUISA Lokalrepertoire	Einerseits das SUISA Direktrepertoire; andererseits aber auch sämtliche Werke der nicht-theatralischen Musik oder Teile davon, für welche die SUISA aufgrund von Verträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften zur Wahrnehmung des Rechts der Einspeicherung auf einem Server sowie der Zugänglichmachung in der Schweiz und Liechtenstein berechtigt ist oder berechtigt sein wird.
Grossunternehmen («der Kunde»)	In der Schweiz oder Liechtenstein domizilierte Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als CHF 9 Mio. oder mit mehr als 49 beschäftigten Personen.
Website	Alle vom Kunden betriebenen Websites inkl. deren Unterseiten.
Social Media Profil	Unterseite auf der Website eines Drittanbieters, welche vom Kunden verwaltet, aber von Dritten gehostet wird (z.B. YouTube oder Facebook).
Video	Eine durch den Kunden selbst erstellte oder an Dritte in Auftrag gegebene audiovisuelle Produktion, welche ein Produktionsbudget von unter CHF 30'000.00 aufweist, sich auf den Kunden selbst oder auf seine bzw. von ihm vertriebenen Waren und Dienstleistungen bezieht sowie urheberrechtlich geschützte Musik enthält.

2. Lizenzumfang

- 2.1** Die Lizenz regelt die Verwendung musikalischer Werke in Videos, welche durch das Grossunternehmen auf dessen Websites und Social Media Profilen unentgeltlich zugänglich gemacht werden.
- 2.2** Folgende Nutzungen auf Websites und Social Media Profilen sind von der Lizenz erfasst:
- Die Zugänglichmachung von Videos, welche Werke aus dem SUISA Direkt- und dem SUISA Lokalrepertoire enthalten.
 - Die Einspeicherung von Videos, welche Werke aus dem SUISA Direkt- und dem SUISA Lokalrepertoire enthalten, *soweit diese Nutzung nicht bereits im Rahmen der Herstellung des Videos lizenziert wurde.*
- 2.3** Von der Lizenz **nicht erfasst** sind:
- Die Herstellung von Videos, welche Werke aus dem SUISA Direkt- und dem SUISA Lokalrepertoire enthalten (**Herstellungsrecht**).
 - Die Verbindung von Werken aus dem SUISA Direkt- und dem SUISA Lokalrepertoire mit Bildern und Text in Videos (**Synchronisationsrecht**).

- Nutzungen von **Videos ausserhalb von Websites und Social Media Profilen** im Sinne dieser Lizenzbedingungen. Dies gilt insbesondere für **kostenpflichtige Angebote** sowie **Werbevideos**, welche auf Seiten oder Beiträgen Dritter auf- oder vorgeschaltet werden.
- Websites und Social Media Profile, welche audiovisuelle Produktionen enthalten, die nicht als Videos im Sinne dieser Lizenzbedingungen gewertet werden können.

3. Territorium und Repertoire

3.1 SUISA Direkt- & SUISA Lokalrepertoire

Die Erlaubnis gilt für Kunden auf Websites und Social Media Profilen im Sinne dieser Lizenzbedingungen unter Vorbehalt von Ziffer 6.3 weltweit.

4. Lizenzentschädigung

4.1 Entschädigung nach Anzahl Videos

Die Entschädigung beträgt abhängig von der Anzahl verwendeter Videos jährlich:

Anzahl Videos	Entschädigung
1-50 Videos	CHF 125
51-100 Videos	CHF 375
101-200 Videos	CHF 750
201-300 Videos	CHF 1'250
301-400 Videos	CHF 1'750
401-500 Videos	CHF 2'250
501-750 Videos	CHF 3'125
751-1'000 Videos	CHF 4'375
Ab 1'000 Videos	CHF 5'625

Ein Musikvideoclip wird doppelt gezählt.

Alle Entschädigungen verstehen sich zuzüglich MwSt.

4.2 Zahlungsmodus

Die Jahresentschädigung zzgl. MwSt. zu 2.5% ist innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.

4.3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für ein neues Jahr erfolgt jeweils im April des begonnenen Jahres.

5. Angaben und Meldungen

5.1 Erstanmeldung

Zur Erstanmeldung der Musikknutzung auf den Websites und den Social Media Profilen hat der Kunde das von der SUISA zur Verfügung gestellte Formular zu benutzen. Angaben über Domainnamen der vom Kunden betriebenen Firmenwebsites/Social Media Profilen für sämtliche Videos sind in jedem Fall zwingend. Der Kunde muss in diesem Anmeldeformular seine Gesamtanzahl an Videos an einem von ihm gewählten Stichtag (Datum der Zählung) angeben.

5.2 Jährliche Meldung

Im Falle von Änderungen der Domainnamen ist der Kunde verpflichtet, diese Änderungen jeweils bis zum 31. Januar für das Vorjahr der SUISA bekannt zu geben.

5.3 Änderung der Anzahl Videos

Bei Änderung der Anzahl Videos muss der Kunde der SUISA diese nur angeben, sollte die Änderung den Sprung in eine andere Kategorie gemäss Ziffer 4.1 bedeuten. Diese Änderung ist der SUISA jeweils bis zum 28. Februar des laufenden Jahres bekannt zu geben. Allfällige Anpassungen können jeweils nur einmal jährlich vorgenommen werden.

6. Vorbehalte und Freistellung

6.1 Es besteht die Möglichkeit, dass Rechteinhaber (Direkte Auftraggeber, Mitglieder, Schwestergesellschaften) ihre Rechte bzw. ihr Repertoire von der Lizenzierung durch die SUISA ausgenommen haben oder ausnehmen werden. Bis zur Mitteilung eines solchen Widerrufs durch die SUISA an den Kunden bleibt die Lizenz jedoch gültig.

Die SUISA stellt den Kunden für den Zeitraum vor dem Widerruf von Ansprüchen der Rechteinhaber frei, haftet jedoch nicht für allfälligen Schaden, der dem Kunden ab dem Zeitpunkt des Widerrufs entsteht.

Nach einem solchen Widerruf kann der Kunde entweder ein anderes Werk wählen oder auf die entsprechende Nutzung verzichten.

6.2 Nicht von der Freistellung erfasst sind Ansprüche, welche ein Rechteinhaber aufgrund von Persönlichkeitsverletzungen geltend macht, welche der Kunde durch die Musikverwendung begangen hat. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Persönlichkeitsrechte der Autoren und Interpreten respektiert werden und holt allfällige Einwilligungen direkt bei den Rechteinhabern ein.

6.3 In Bezug auf die weltweite Rechteeinräumung am SUISA-Lokalrepertoire kann die SUISA nur eine Garantie in Bezug auf die Territorien Schweiz und Liechtenstein aussprechen. Für die übrige Welt gilt die Lizenz nur unter Vorbehalt, dass nicht eine andere Gesellschaft auf den Kunden zugeht. Jedoch garantiert die SUISA mit der Gesellschaft die Lizenzierung zu koordinieren.

6.4 Die verwandten Schutzrechte sind nicht Teil dieser Lizenz. Für den Fall, dass die SUISA zusätzlich die verwandten Schutzrechte an der in Videos enthaltenen Musik einräumen kann, behält sie sich einen Zuschlag auf die in Ziffer 4.1 genannten Entschädigungen vor.

7. Beendigung

Der auf diesen Bedingungen basierende Lizenzvertrag kann schriftlich auf Ende jeden Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Er kann ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden:

- wenn der Kunde die Nutzung von Videos auf all seinen Firmenwebsites und Social Media Profilen einstellt;
- wenn die vorliegenden Lizenzbedingungen von einer der Parteien missachtet werden und die Vertragsverletzung trotz der Mahnung und Nachfristansetzung der geschädigten Partei nicht sofort aufhört.

8. Weitere Bestimmungen

Die vorliegenden Lizenzbedingungen unterstehen Schweizer Recht.

Gerichtsstand ist Zürich.